

Stellungnahme zur Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und zur Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln

Der NÖ Monitoringausschuss (NÖ MTA) ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompentenz überwacht.

Seine Rechtsgrundlagen sind die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und das NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291.

Der Ausschuss ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291 berechtigt, Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben, die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der NÖ Monitoringausschuss gibt folgende Stellungnahme zu den Änderungsentwürfen des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes und der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln ab:

Der NÖ MTA begrüßt die Neuregelungen zur Unzumutbarkeit der Verfolgung gesetzlicher Unterhaltsansprüche von Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die arbeitsunfähig sind und über einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice gemäß § 40 Abs. 1 und Abs. 2 des BBG verfügen.

Zum Entfall des Schulungszuschlages (§ Entfall von § 14 Abs. 1a und § 16 Abs. 5 NÖ SAG neu):

Bei Bezug von Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung wurde bisher ein Schulungszuschlag von bis zu 374 Euro pro Monat gewährt, wenn die beziehenden Personen an Nach- und Umschulungen des Arbeitsmarktservices (AMS) teilnahmen. Diese Regelung galt nur für eine Übergangsphase bis zum 30. Juni 2025. Seitdem gibt es in NÖ für

Sozialhilfebeziehende, die eine Schulung beim AMS absolvieren, keinen zusätzlichen Schulungszuschlag mehr, da dies im Rahmen des Bundesgesetzes nicht mehr vorgesehen ist. Die diesbezügliche bundesgesetzliche Regelung ist am 01.07.2025 in Kraft getreten. Die Länder haben binnen 4 Monaten ab Inkrafttreten Ausführungsgesetze zu erlassen. Dem kommt das Land NÖ durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf nach.

Der NÖ MTA weist darauf hin, dass der Entfall des Schulungszuschlages Menschen mit Behinderungen härter treffen könnte, da diese von vornherein schwierigere Einstiegsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt haben. Durch entsprechende Weiterqualifikation könnten diese Personen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber jedoch attraktiver werden. Indem dieser Schulungszuschlag nun gestrichen wird, wird eine weiterbildende Maßnahme für Menschen mit Behinderungen unter Umständen erschwert und verharren diese umso länger in der Arbeitslosigkeit.

Gemäß Art. 27 UN-BRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf Arbeit an; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, **den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen**, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Weiters ist in Art. 26 UN-BRK verankert, dass die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen treffen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein **Höchstmaß an Selbstbestimmung**, umfassende körperliche, mentale, soziale und **berufliche Fähigkeiten** sowie die volle Inklusion in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und **erweitern** die Vertragsstaaten umfassende Dienste und Programme zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste (...).

Der NÖ MTA regt daher an, statt des Schulungszuschlages andere finanzielle Anreize in Bezug auf die Weiterbildungsmöglichkeiten bei Arbeitslosigkeit für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, um den Einstieg für diese Personengruppe in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Hinsichtlich des Änderungsentwurfes zur Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln wird auf den **Beschluss einer Empfehlung des NÖ MTA vom 26.05.2025** hingewiesen: Der NÖ MTA hat empfohlen, Maßnahmen zu setzen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, die eine unbefristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension beziehen, unter denselben Bedingungen eine stationäre Therapie absolvieren können wie Menschen mit Erwerbseinkommen. **Diese Empfehlung wurde mit dem vorliegenden Änderungsentwurf nicht umgesetzt.**

Abschließend weist der NÖ MTA darauf hin, dass der im NÖ SAG (siehe § 44 Abs. 1) als auch in der Eigenmittel-VO (siehe § 2 Z 11) verwendete Begriff „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ nicht jenem Begriff entspricht, den die UN-Behindertenrechtskonvention verwendet.

Der NÖ MTA regt daher an, den Begriff „Menschen mit Behinderungen“ in das NÖ SAG und in die Eigenmittel-VO zu übernehmen.

St. Pölten, am 12.09.2025

NÖ Monitoringausschuss
Ing.in Mag.a G r ü b l e r – C a m e r l o h e r
(Vorsitzende)

elektronisch unterfertigt

Empfehlung des NÖ Monitoringausschusses zur Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln zum NÖ SHG und NÖ SAG

Der NÖ Monitoringausschuss (NÖ MTA) ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht.

Er ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291 berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben.

Der NÖ Monitoringausschuss gibt gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 NÖ Monitoringgesetz, folgende Empfehlung zur Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln ab:

„Der NÖ Monitoringausschuss erlangte Kenntnis von Beschwerden an die NÖ Antidiskriminierungsstelle von betroffenen Menschen mit Behinderungen, die stationär in Suchteinrichtungen betreut werden und 80% ihrer Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension als Kostenbeitrag leisten müssen.

Die Höhe des Kostenbeitrags wird in der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln geregelt.

Mit der Änderung dieser Verordnung vom 1.2.2024 werden vom Erwerbseinkommen nicht mehr 50%, sondern nur mehr 25% für die Bemessung des Kostenbeitrags herangezogen. Auch Leistungen, die an Stelle des Erwerbseinkommens treten, sind von der Neuregelung umfasst. An die Stelle des Erwerbseinkommens treten zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Wiedereingliederungsgeld,

Für Menschen mit Behinderungen, die eine Invaliditäts- bzw.

Berufsunfähigkeitspension beziehen, werden jedoch weiterhin 80% der Pension zur Bemessung des Kostenbeitrags herangezogen.

Es besteht zwar die Möglichkeit, dass die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden mittels Einzelfallprüfung den Kostenbeitrag aufgrund sozialer Härte ganz oder zumindest teilweise nachsehen, aber wenn diese Prüfung nicht erfolgt – wie in den Beschwerden an die NÖ Antidiskriminierungsstelle mitgeteilt – müssen die betroffenen Personen 80% ihrer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension als Kostenbeitrag leisten.

Dadurch haben in stationärer Therapie befindliche Menschen mit Behinderung diese abgebrochen oder eine solche erst gar nicht begonnen.

Auch das alleinige Abstellen auf das Vorliegen sozialer Härte für Menschen mit Behinderung stellt ein unbilliges Hindernis dar und steht in Widerspruch mit den Forderungen der UN-BRK, die Österreich 2008 ratifiziert hat.

Art. 25 der UN-BRK regelt, dass Menschen mit Behinderung das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung zugänglich zu sein hat und dass daher dafür Sorge zu tragen ist, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation haben.

Des Weiteren fordert Art. 28 UN-BRK einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz für Menschen mit Behinderung, wie etwa einen angemessenen Lebensstandard, der Ernährung, Bekleidung und Wohnung für sich selbst sowie die Familie ermöglicht.

Der NÖ MTA empfiehlt daher Maßnahmen zu setzen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, die eine unbefristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension beziehen, unter denselben Bedingungen eine stationäre Therapie absolvieren können wie Menschen mit Erwerbseinkommen.

St. Pölten, am 26.05.2025

NÖ Monitoringausschuss
Ing.in Mag.a G r ü b l e r – C a m e r l o h e r
(Vorsitzende)

elektronisch unterfertigt